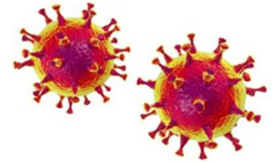


Änderung der Corona-Verordnung



Mit Beschluss vom 18. Oktober 2020 hat die Landesregierung die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Wesentliche Änderungen zum 19. Oktober 2020

Ab dem 19. Oktober gilt in Baden-Württemberg die 3. Pandemiestufe. Daher wurde die Corona-Verordnung des Landes an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Folgende Änderungen gelten ab Montag, 19. Oktober 2020:

- Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen, wie Fußgängerzonen oder Marktplätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10).
- Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3).
- Das private Zusammentreffen von Personen wird auf maximal zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2).
- Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt. Private Feiern sind keine Veranstaltungen im Sinne der Verordnung. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2).

Regeln zu privaten Treffen und Feiern:

Egal ob in der eigenen Wohnung, dem Garten oder ob im Park dürfen ab dem 19. Oktober 2020 maximal zehn Personen zusammenkommen. Mehr Personen dürfen nur zusammenkommen, wenn alle Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder wenn alle Personen aus maximal zwei Haushalten kommen. Dies gilt in beiden Fällen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Sind zum Beispiel fünf Personen miteinander verwandt, dürfen fünf weitere nicht verwandte Personen hinzukommen. Der Mindestabstand innerhalb der Gruppe muss untereinander nicht eingehalten werden. Die Vorgaben gelten für alle privaten Feiern. Es gibt keine Unterscheidung zwischen privaten Räumen und anmietbaren Räumen. Auch in Gaststätten darf man als Gruppe demnach mit maximal zehn Personen am Tisch sitzen.

Ihre Gemeindeverwaltung